



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. April 1990

Nr. 535

**Aenderung Baulinienplan Dorfgebiet / OG Hüttwilen
Genehmigung**

- A. Mit Schreiben vom 28. Februar 1990 ersucht die Ortsvorstehererschaft Hüttwilen um die Genehmigung einer kleinen Aenderung des Baulinienplans Dorfgebiet. Die öffentliche Auflage wurde gestützt auf § 38 Abs. 2 BauG durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer ersetzt. Einsprachen sind bei der Ortsbehörde keine eingegangen und beim Baudepartement sind keine Rekurse dagegen hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.
- B. Ueber das gesamte Dorfgebiet der Gemeinde Hüttwilen ist am 5. Januar 1988 mit RRB Nr. 14 ein Baulinienplan in Kraft gesetzt worden. Im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens auf der Parzelle Nr. 192 an der Hauptstrasse hat sich gezeigt, dass für das Orts- und Strassenbild eine optische Schliessung des Strassenraumes von grossem Vorteil wäre. Die bestehende Baulinie sieht einen strassenparallelen Abstand von 5 m vor. Mit der geänderten Baulinie soll nun ermöglicht werden, einen Nebenbau auf einen Abstand von durchschnittlich 2.6 m zu stellen. Mit dieser Abstandsreduktion wird die Verkehrsübersicht auf dem breiten, geraden Strassenstück nicht geschmälert. Hingegen wird damit die offene westseitige Dorfeinfahrt etwas verengt, wodurch ohne weiteres eine Temporeduktion resultieren könnte.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Baulinienplan-
änderung zweckmässig ist und in materieller Hinsicht
der Genehmigung nichts entgegensteht.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortskommission Hüttwilen am 13. Februar
1990 beschlossene Aenderung des Baulinienplans "Dorf-
gebiet" im Bereich der Parzelle Nr. 192 wird ge-
nehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Hüttwilen, 8536 Hüttwilen, unter
Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit
Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

